

Wilsdruffer Tageblatt

Feinsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Erkennnt sich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Einzahlung monatlich 3 Mk., durch unsere Anstalt zugetragen in der Stadt monatlich 5.50 Mk., auf dem Lande 5.80 Mk., durch die Post bezogen einschließlich 12.25 Mk., mit Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen und Bestellungen sowie unsere Anzeigen und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Verantwortlicher Schriftsteller: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Er erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftsteller: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 230.

Sonnabend den 1. Oktober 1921.

80. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 3. bis mit 11. Oktober d. J. im hiesigen **Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 2, zu jedermanns Einsicht aus.**

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 30. September 1921.

Der Stadtrat.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
 - 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
 - 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 - 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
 - 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
 - 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Liste zurückgerechnet empfangen haben.
 - 4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
 - 5. Exilanten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. Minister.
- 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
- 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können.
- 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können.
- 5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
- 6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
- 7. Relationsdiener.
- 8. Volksschullehrer.
- 9. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 usw. enthaltend vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1. Die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien.
- 2. Der Präsident des Landeskonsistoriums.
- 3. Der Generaldirektor der Staatsbahnen.
- 4. Die Kreis- und Amtshauptleute.
- 5. Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Unabhängigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wir bitten höflich, Anzeigen bis 10 Uhr vormittags aufzugeben.

Kleine Zeitung für eilige Leser

* Eine Note des Obersten Rates teilt offiziell mit, daß die wirtschaftlichen Sanktionen am Rhein mit dem 30. September aufgehoben sind.

* Die offiziellen Beratungen zur Neubildung der Regierungen in Belgien und in Preußen haben begonnen.

* Die Annahme des Friedensvertrages mit Amerika im Reichstage erscheint gesichert.

* Der Völkerverbundrat hat zur Berichterstattung über Ober- und Unterdeutschland zwei polnische Vertreter nach Genf berufen. Die Entscheidung soll in 14 Tagen fallen.

* Die auf Grund der Einigung mit Bayern abgeänderte Verordnung zum Schutze der Republik wird jetzt mit den bereits bekannten neuen Bestimmungen amtlich veröffentlicht.

* Ungarn soll eine Erklärung in London abgegeben haben, die Aufforderung der Alliierten zur Räumung des Burgenlandes nachzukommen.

* Die Sowjetregierung hat nach einer Meldung aus Helsinki die Errichtung einer russischen Staatsbank beschlossen.

Gelockerte Zügel.

Der Oberste Rat hat der deutschen Regierung in einer Note mitgeteilt, daß die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen mit Wirkung vom 30. September aufgehoben seien.

Von allen unseren Gegnern, die uns den Versailler Vertrag aufzuzwingen, ist es in erster Linie Frankreich, das seitdem seinen Augenblick die Sorge aus dem Auge gelassen hat, das niedergeworfene und ermattete Deutschland ständig auf das schärfste zu beobachten und es mit harter Faust an kurzgehaltenem Zügel streng zu regieren, damit es nicht den leichten Versuch machen könne, seine Bedrücker irgendwie abzuschütteln, und damit es nicht im geringsten gegen die ihm abgepreßten, alles Maß übersteigenden Leistungen sich zur Wehr setzen könne. In der Wahl seiner Mittel ist der Oberste Rat unter dem besonderen Antriebe der Franzosen, als deren moralischer Einsichtlicher sich die längst in den Ruhestand gegangenen Väter des Vertrages, die Herren Poincaré und Clemenceau bedürfen, nicht gerade wählbar. In solchen Fällen, wo ein Vorwand gefunden werden kann, um die Handhabe, die man uns angelegt hat, noch schärfer anzuziehen, fragt man nicht einmal danach, ob der Friedensvertrag damit im Einklang steht. So war es im März dieses Jahres, als Deutschland es ablehnte, die Pariser Forderungen, die sich auf die Zahlungen Deutschlands an die Entente bezogen, anzunehmen. Obwohl der Friedensvertrag irgendwelche Zwangsmittel gegen uns nur für den Fall vorsieht, daß Deutschland mit bestimmten Leistungen im Rückstande bleibt, richtete man doch ganz ohne Rechtsgrundlage sofort eine neue Zollgrenze am Rhein auf und ließ französische Truppen in

drei unbefestigte Rheinstädte. Die deutsche Regierung hat diese Maßnahmen, die bekanntlich als „Sanktionen“ bezeichnet wurden, niemals als zu Recht bestehend anerkannt, aber ihre Proteste blieben wirkungslos.

Es wäre eigentlich etwas Selbstverständliches gewesen, daß diese Sanktionen sofort wieder aufgehoben werden mußten, nachdem Deutschland das Londoner Ultimatum, das ja noch über die Pariser Forderungen hinausging, angenommen hatte. Nichts dergleichen geschah, obwohl auch aus vielen Kreisen der Entente, besonders aus England, immer wieder anerkannt wurde, daß die wirtschaftlichen Schädigungen, die Deutschland durch die Rhein-zollgrenze erlitt, auch auf die Entente zurückwirkten. Endlich entschloß man sich im August, die Aufhebung wenigstens der wirtschaftlichen Maßnahmen in Aussicht zu stellen, wenn Deutschland seine erste Milliarde pünktlich bezahlt haben würde. Das geschah am 31. August, — aber die Sanktionen blieben. Man nahm sich viel Zeit in Paris und überlegte vor allem, ob man dabei nicht noch ein gutes Geschäft machen könnte. Wozu sollte man einen so schönen Ertragspfeil aus der Hand geben, ohne dafür wenigstens etwas anderes einzutauschen? So schickte man erst einmal zwei Noten nach Berlin, die einen Druck ausübten und die deutsche Regierung gefügig machen sollten. Die eine betraf die deutsche Schutzpolizei, die andere den angeblichen Verstoß französischer Waren in Deutschland. Nur, wenn man diese beiden Noten in Zusammenhang mit der Aufhebung der Sanktionen bringt, werden sie, denen jede innere eigene Berechtigung fehlt, verständlich. Man versuchte, uns zu zwingen, französische Waren, deren Einfuhr für unsere Wirtschaft so schädlich ist, in größerem Maßstabe ins Land zu lassen, als wir sie brauchen.

Zum Teil hat man dieses Ziel auch erreicht. Die jetzt eingegangene Note des Obersten Rates, die die Aufhebung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen mitteilt, — von den militärischen ist überhaupt nicht die Rede —, tut das nicht bedingungslos, sondern fordert zugleich die deutsche Regierung auf, Delegierte zu entsenden, die mit Sachverständigen der Entente zusammen die Bestimmungen beraten sollen, nach denen künftig die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Westen gehandhabt werden soll. Das ist natürlich eine glatte Einmischung in eine innere deutsche Angelegenheit, zu der der Friedensvertrag keine Rechtsgrundlage bietet. Man will eine Kontrollkommission einsetzen, die alle Lizenzen für Ein- und Ausfuhr zu prüfen hat, und augenblicklich schweben sogar noch Verhandlungen darüber, ob diese Prüfung vor oder nach der Erteilung der Bewilligungen erfolgen soll. Der Einsetzung der Kontrollkommission selbst hat die deutsche Regierung nothgedungen ihre Zustimmung gegeben, und in nächster Zeit werden nun die Verhandlungen aufgenommen werden, um den Warenverkehr über die deutsch-französische Grenze, bzw. im befestigten Gebiet, neu zu regeln. Zwar sagen jetzt die Franzosen, daß die neue Kontrollkommission nur Rücksichten im Handelsverkehr

verhindern soll, zwar hat ferner die deutsche Regierung ihre Zustimmung davon abhängig gemacht, daß diese Kontrollkommission sich streng auf ihren Aufgabenkreis beschränke, man sieht aber doch wieder vor der Tatsache, daß Frankreich es verstanden hat, aus einer Unrechtmäßigkeit, wie es die Sanktionen sind, Vorteile für seinen Handel auf Kosten der deutschen Volkswirtschaft herauszufischen, denn daß diese „Regelung“ der Ein- und Ausfuhr in der Wirkung etwas Ähnliches bringen kann, wie bisher das verhängte „Loch im Westen“, darüber gibt man sich kaum einer Täuschung hin.

Man sieht also, daß die Lockerung der Zügel, die mit der längst fälligen Aufhebung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen eintritt, nur eine sehr bedingte und eingeschränkte Erleichterung bringt. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß damit zunächst einmal eine der größten Ungerechtigkeiten beseitigt, eine der blutenden Wunden am Körper des Deutschen Reiches, von denen der Kanzler mühsam sprach, geschlossen wird. Dem entspricht auch die recht deutliche Verschiebung in einem Teile der französischen Presse, die sich unter keinen Umständen damit befreunden kann, daß uns der geringste Raum zum Atmen gelassen wird. Ganz im Gegensatz dazu findet die Aufhebung der Rhein-zollgrenze in der englischen Presse allgemeine Zustimmung, ist man doch in England an einem allgemeinen Wiederaufleben von Handel und Verkehr stärker interessiert als an einer Unterstützung der französischen Unterdrückungsversuche gegen Deutschland. Man kann trotz alledem kaum hoffen, daß die jetzt erfolgte leichte Lockerung unserer drückenden Zügel bereits einen fühlbaren Umschwung zum Besseren bringen wird. Nicht eher ist eine freie, für den deutschen Produktion ernstlich zu erwarten, als bis diese Zügel ganz von uns genommen werden. Lh.

Die Hilfe der Industrie für das Reich.

Ein Beschluß der Münchener Tagung.

Am zweiten Verhandlungstage der Münchener Zusammenkunft des Reichsverbandes der deutschen Industrie wurde eine bedeutsame Entschliebung angenommen, deren wichtigste Sätze lauten:

„Der Reichsverband der deutschen Industrie erklärt sich grundsätzlich bereit, nach allen Kräften die Regierung bei der Durchführung der Sachleistungen für die Wiedergewinnung zu unterstützen. Diese Sachleistungen werden nach Möglichkeit in freier Vereinbarung durch die bestehenden Fach- und Landesverbände aufzubringen sein. Soweit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines einzelnen Industriezweiges die Bildung von Leistungsvorständen nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Juli 1921 notwendig werden sollte, wird sie freiwillig erfolgen müssen. Die Stellungnahme im einzelnen muß sich der Reichsverband vorbehalten, bis bestimmte Organisationsvorschlüsse der Regierung vorliegen.“